



# Satzung

## des Osnabrücker Sportclub e.V.

Stand: 18.06.2026

### A. ALLGEMEINES

#### § 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Osnabrücker Sportclub e.V.“, kurz OSC.
- (2) Er hat seinen Sitz in Osnabrück und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Osnabrück unter VR 1157 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Jugend- und Altenhilfe, der Erziehung und des öffentlichen Gesundheitswesens sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) die entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
  - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
  - c) die Teilnahme an sportspezifischen sowie sportartübergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen,
  - d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
  - e) die Aus-/Weiterbildung und den Einsatz von qualifizierten Übungsleitern, Trainern, Schiedsrichtern und Helfern<sup>1</sup>,
  - f) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
  - g) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und Maßnahmen im Sinne der Jugendhilfe- und Erziehung, einschließlich der Umsetzung von Schutzkonzepten zur Prävention sexualisierter Gewalt,
  - h) die Durchführung von speziell auf altersgerechte Ausführung zugeschnittene Veranstaltungen und Maßnahmen für Jugendliche mit kulturell-sozialem Charakter (z.B. außerschulische Aktivitäten, die auf Integration von Jugendlichen ausgerichtet sind, Ferienfreizeiten für verschiedene Altersgruppen, Kinderbetreuung für Kleinkinder),

---

<sup>1</sup> Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – unabhängig von der gewählten Sprachform – auf Personen jeglichen Geschlechts. Die Verwendung der männlichen Form dient ausschließlich der redaktionellen Vereinfachung.



- i) Bewegungs- und Gesundheitserziehung von Kleinkindern, Kindern und Jugendlichen,
- j) die kooperative Zusammenarbeit mit Kitas, Schulen und anderen sozialen Institutionen sowie die Übernahme entsprechender Trägerschaften,
- k) die Durchführung von Maßnahmen im Sinne der Altenhilfe, z.B. Begegnungen, Bildungsmaßnahmen, Freizeitgestaltung,
- l) Maßnahmen und Veranstaltungen, welche besondere altersspezifisch auftretende Symptome beim Menschen positiv beeinflussen sollen (z.B. unter Berücksichtigung bestimmter altersbedingt auftretender Krankheitsbilder),
- m) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens, wie Rehabilitations- und Präventionskurse oder Ernährungsberatung,
- n) die Erstellung, Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände,
- o) die Förderung und Koordinierung des ehrenamtlichen Engagements innerhalb des Vereins, insbesondere durch Schulungen, Aus- und Weiterbildungen sowie Maßnahmen zur Würdigung ehrenamtlicher Tätigkeit,
- p) die Pflege und Förderung der vereinsinternen und externen Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit zur Unterstützung der gemeinnützigen Zwecke sowie
- q) die Übernahme von Trägerschaften für Angebote der schulischen Ganztagsbetreuung sowie die Durchführung von ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangeboten in Kooperation mit Schulen und anderen Bildungseinrichtungen.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



## **B. VERBANDSMITGLIEDSCHAFTEN UND MITGLIEDSCHAFTEN IN ANDEREN ORGANISATIONEN**

### **§ 3 Verbandsmitgliedschaften**

(1) Der Verein ist Mitglied

- a) im Stadtportbund der Stadt Osnabrück und
- b) in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.

(2) Der Vorstand entscheidet über den Eintritt in oder Austritt aus Fachverbänden. Hierbei hat er sicherzustellen, dass die Vereinsaufgaben ordnungsgemäß erfüllt werden und keine Verpflichtungen eingegangen werden, die den Vereinszweck oder die wirtschaftliche Lage des Vereins unverträglich belasten.

### **§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

Der Verein kann die Mitgliedschaft in anderen Organisationen erwerben. Er kann sich an Gesellschaften und Vereinigungen beteiligen oder solche gründen sowie diese bei der Verfolgung ihrer Ziele unterstützen, sofern hierdurch die Gemeinnützigkeit nicht gefährdet wird.

## **C. MITGLIEDSCHAFT**

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

(2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf Antrag in Textform. Die Mitgliedschaft wird erst durch Bestätigung des Vereins und Zahlung des ersten Beitrages erworben.

(3) Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder einzustehen.

(4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

### **§ 6 Arten der Mitgliedschaft**

(1) Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern,
- b) passiven Mitgliedern (Fördermitglieder),
- c) Ehrenmitgliedern.



(2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spielbetrieb teilnehmen dürfen.

(3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht. Ihre Aufnahme erfolgt in gleicher Weise wie die der aktiven Mitglieder.

(4) Mitglieder, die sich für den Verein über das normale Maß hinaus verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Mitgliederrates durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Lebenszeit. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht gemäß § 10 befreit.

### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt aus dem Verein (Kündigung),
- b) Ausschluss aus dem Verein (§ 8),
- c) Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis oder
- d) Tod.

(2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch Austrittserklärung in Textform zu richten an die Geschäftsstelle des Vereins. Der Austritt muss spätestens am 1. Tag des Kalendervierteljahres zum Ende des Kalendervierteljahres erklärt werden. Die Verpflichtung des ausscheidenden Mitgliedes zur Zahlung der Vereinsbeiträge gemäß § 10 bis zu seinem Ausscheiden bleibt gemäß der Beitragsordnung bestehen.

(3) Die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis kann erfolgen, sofern ein Mitglied 6 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter Mahnung in Textform – mit dem Hinweis auf die Folgen – diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.

### **§ 8 Ausschluss**

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es gröblich

- a) seine Mitgliedsverpflichtungen schuldhaft verletzt, insbesondere allgemeinen von befugten Organen getroffenen Anordnungen nicht nachkommt, oder
- b) den Grundsätzen der vorliegenden Satzung oder sonstiger Bestimmungen zuwiderhandelt oder gegen Sitte und Anstand verstößt.

### **§ 9 Ausschlussverfahren**

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss des Mitgliederrates. Der Antrag auf Ausschluss bedarf der Begründung in Textform. Dem Ausschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.



## **§ 10 Beiträge**

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Verein Beiträge in Form der monatlichen Mitgliedsbeiträge (Grundbeitrag), abteilungsspezifischen Zusatzbeiträge, Gebühren für besondere Leistungen sowie Aufnahmegebühren zu zahlen.

(2) Beiträge sind Bringschulden.

(3) Die Höhe, Struktur und Fälligkeit dieser Beiträge und Gebühren werden durch den Aufsichtsrat festgesetzt. Der Aufsichtsrat erlässt hierzu eine Beitragsordnung.

(4) Die Ehrenmitglieder (§ 6) sind von der Pflicht nach Absatz 1 befreit.

(5) Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates sowie Mitarbeitende des Vereins – sofern sie Vereinsmitglieder sind – sind verpflichtet den monatlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, sind jedoch von den übrigen Gebühren und Beiträgen nach Absatz 1 befreit. Diese Befreiung wird steuerrechtlich wie folgt behandelt:

- a) Für Aufsichtsratsmitglieder und ehrenamtliche Mitglieder des Vorstands gilt die Befreiung als pauschalierter Aufwandsersatz für die Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Tätigkeit, dessen Wert angemessen sein muss.
- b) Für Mitarbeitende sowie hauptamtliche Mitglieder des Vorstands gilt die Befreiung als geldwerter Vorteil im Rahmen des Anstellungs- bzw. Dienstverhältnisses und ist nach den jeweils geltenden steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften zu behandeln und gegebenenfalls zu versteuern.

(6) Ausscheidenden oder ausgeschlossenen Mitgliedern steht ein Anspruch auf das Vermögen des Vereins nicht zu. Bereits geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Dies gilt entsprechend im Falle der Auflösung des Vereins.

(7) Über Stundung oder den Erlass von Beiträgen entscheidet der Vorstand. Dies gilt insbesondere auch für die Festlegung einer Beitragsfreiheit bei Angeboten, für die eine staatliche Finanzhilfe (z. B. Hort- oder Kitabetreuung) in Anspruch genommen wird oder bei Kooperationen mit Dritten.

(8) Sämtliche Nebenkassen, deren Einrichtung der Zustimmung des Vorstands bedarf – insbesondere etwaige Kassen der Abteilungen sowie von den Abteilungen beschaffte Gegenstände jeder Art – sind Eigentum des Vereins. Die Nebenkassen sind Bestandteil der Hauptkasse.

## **§ 11 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder**

Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese Rechte werden in der Mitgliederversammlung und gegenüber dem Verein durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.



### **§ 11a Vereinsjugend**

- (1) Zur Förderung der jugendspezifischen Belange und der Eigenverantwortung junger Menschen kann der Verein eine Vereinsjugend bilden. Sie ist die Gemeinschaft aller jugendlichen Mitglieder. Die Altersgrenzen werden in der Jugendordnung festgelegt.
- (2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen der Satzung und einer eigenen Jugendordnung.
- (3) Die Jugendordnung wird von der Jugendversammlung beschlossen und bedarf der Bestätigung durch den Aufsichtsrat. Sie ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
- (4) In der Jugendordnung können insbesondere geregelt werden:
  - a) die Altersgrenzen für die Zugehörigkeit zur Vereinsjugend sowie für Stimm- und Wahlrechte,
  - b) die Organisation der Jugendorgane und deren Vertretung gegenüber dem Gesamtverein.
- (5) Sofern eine Vereinsjugend gebildet wurde, wird sie durch den in der Jugendordnung vorgesehenen Vertreter in den Vereinsorganen repräsentiert.

## **D. ORGANE UND SONSTIGE GREMIEN**

### **§ 12 Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) der Vorstand,
- d) der Mitgliederrat.

### **§ 13 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet über die grundsätzliche Ausrichtung des Vereins und in allen Angelegenheiten, die ihr durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesen sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
  - a) Entgegennahme der Berichte von Vorstand und Aufsichtsrat
  - b) Entgegennahme des Finanzberichts des Vorstands
  - c) Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats
  - d) Entgegennahme des vom Aufsichtsrat beschlossenen Haushaltsplanes
  - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats
  - f) Beschlussfassung über etwaige Aufwandsentschädigungen des Aufsichtsrats



- g) Wahl der Rechnungsprüfer
- h) Wahl des Mitgliederrats
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Ehrenrats
- j) Kenntnisnahme von der durch den Aufsichtsrat beschlossenen Geschäftsordnung des Aufsichtsrats
- k) Satzungsänderungen
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- m) die Beschlussfassung über die Ausgliederung von Abteilungen, Fachbereichen oder sonstigen Tätigkeiten des Vereins in rechtlich selbstständige Gesellschaften sowie über die Beteiligung des Vereins an solchen Gesellschaften.

(3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in Präsenz statt. Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich als Präsenzversammlung durchgeführt. Der Aufsichtsrat kann jedoch beschließen, dass eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ganz oder teilweise in digitaler Form (Online-Versammlung) oder in hybrider Form (Kombination aus Präsenzteilnahme und digitaler Teilnahme) durchgeführt wird, sofern eine sichere Identifikation der teilnehmenden Mitglieder sowie die Ausübung der Mitgliederrechte, insbesondere von Rede-, Antrags- und Stimmrechten, gewährleistet sind. Die Art der Versammlung ist mit der Einladung bekanntzugeben. Digitale Teilnahme gilt in jedem Fall als Anwesenheit im Sinne dieser Satzung.

(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt formal durch den Vorstand. Sie setzt zwingend einen Beschluss des Aufsichtsrats voraus, der über die Einberufung sowie über Ort und Zeitpunkt der Versammlung entscheidet.

(5) Der Vorstand gibt den Termin der Versammlung unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung bekannt. Die Bekanntgabe erfolgt 6 Wochen vorher im Internet auf der Homepage des Vereins unter <https://osnabruecker-sportclub.de>, durch Aushang in den Eingangsbereichen der genutzten Sporthallen sowie in der Vereinszeitung, soweit eine solche erstellt wird.

(6) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung müssen dem Aufsichtsratsvorsitzenden spätestens 3 Wochen vor der Versammlung in Textform zugegangen sein.

(7) Die endgültige Tagesordnung wird vom Vorstand vorbereitet und durch den Aufsichtsrat beschlossen und 2 Wochen vorher durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins im Internet bekannt gegeben.

(8) Über nachträglich gestellte Anträge (Dringlichkeitsanträge), die erst nach Ablauf der Antragsfrist eingehen, kann die Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen. Dringlichkeitsanträge zu Satzungsänderungen oder zur Auflösung des Vereins sind unzulässig.

(9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand auf Beschluss des Aufsichtsrats einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.



Die Einberufungsfrist für die außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt 2 Wochen. Die Tagesordnung ist mit der Einberufung als endgültig festzulegen. Eine Ergänzung der Tagesordnung durch Mitgliederanträge ist ausgeschlossen.

(10) Der Aufsichtsrat muss die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch den Vorstand unverzüglich veranlassen, wenn dies von den folgenden Parteien beim Aufsichtsrat in Textform mit Angabe von Zweck und Gründen beantragt wird:

- a) 10% der stimmberechtigten Mitglieder zum Zeitpunkt der Antragsstellung
- b) dem Vorstand
- c) dem Mitgliederrat

(11) In diesem Fall muss der Aufsichtsrat über die Einberufung, den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrags, beschließen. Der vom Aufsichtsrat festgelegte Termin für die Versammlung muss dem Vorstand die Einhaltung der zweiwöchigen Einberufungsfrist (gemäß Absatz 9) ermöglichen. Die tatsächliche Einberufung durch den Vorstand hat daraufhin unter Einhaltung dieser zweiwöchigen Frist zu erfolgen.

(12) Für die Durchführung aller Mitgliederversammlungen gelten folgende Bestimmungen:

- a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- b) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- c) Die Mitgliederversammlung wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter geleitet. Bei Themen, die den Aufsichtsrat direkt betreffen, geht die Versammlungsleitung auf den Vorstandsvorsitzenden über.
- d) Alle Abstimmungen erfolgen in offener Stimmabgabe per Handzeichen. Nur bei Wahlen erfolgt auf Antrag eine geheime Abstimmung, wenn mehrere Vereinsmitglieder zur Wahl gestellt werden und diese verbindlich erklären, dass sie eine etwaige Wahl annehmen.
- e) Die Wahl von mehreren Kandidaten en bloc (Blockwahl) ist zulässig, sofern auf Vorschlag des Wahlleiters kein Widerspruch aus der Mitgliederversammlung erfolgt.
- f) Die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats erfolgt auf der Grundlage eines verbindlichen Wahlvorschlags. Kandidaten für die Wahl des Aufsichtsrats müssen dem Vorstand spätestens 3 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung in Textform eingereicht werden. Die Einreichung hat Name, Anschrift und eine kurze Vorstellung der Kandidatin oder des Kandidaten zu enthalten. Später



eingegangene Kandidaturen oder Vorschläge, die aus der Versammlung heraus erfolgen, sind zur Wahl nicht zugelassen.

- g) Für Satzungsänderungen und Beschlüsse über Zusammenschlüsse mit anderen Vereinen, die Auflösung des Vereins, die Beschlussfassung über die Ausgliederung von Abteilungen, Fachbereichen oder sonstigen Tätigkeiten des Vereins in rechtlich selbstständige Gesellschaften sind zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Im Übrigen genügt für Wahlen und für sonstige Beschlüsse die einfache (absolute) Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt.
- h) Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der insbesondere die gefassten Beschlüsse enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und einem von ihm zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### **§ 14 Aufsichtsrat**

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 3 und maximal 7 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für maximal 4 Jahre gewählt werden. Wiederwahl und wiederholte Berufung sind zulässig. Zur Sicherstellung der Kontinuität in der Arbeit des Gremiums erfolgt die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder im rotierenden System (Staffelwahl) in zwei zeitlich versetzten Gruppen.

(2) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bleibt sein Sitz bis zur nächsten Mitgliederversammlung unbesetzt, sofern der Aufsichtsrat weiterhin beschlussfähig ist und die Mindestanzahl an Mitgliedern nach Absatz 1 nicht unterschritten wird. Unterschreitet die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder die satzungsgemäße Mindestanzahl oder ist der Aufsichtsrat nicht mehr beschlussfähig, so sind die verbleibenden Aufsichtsratsmitglieder berechtigt und verpflichtet, die erforderliche Anzahl an Nachfolgern bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu berufen (Kooptation). Nachberufene Nachfolger müssen auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung von dieser bestätigt und gewählt werden. Erfolgt die Bestätigung nicht, endet ihr Amt.

(3) Die Tätigkeit des Aufsichtsrats ist ehrenamtlich. Seine Mitglieder dürfen nicht in einem Angestelltenverhältnis im Verein tätig sein.

(4) Der Aufsichtsrat wählt in der ersten Sitzung für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte ein Mitglied zum Vorsitzenden und ein anderes zum stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Der Aufsichtsrat überwacht den Vorstand in seiner Geschäftsführung und der Wahrnehmung der Vereinsaufgaben. Er erhält regelmäßig Berichte, inkl. der jährlichen Berichte über alle Fachbereiche und Abteilungen. Ihm stehen dabei uneingeschränkte Prüfungs- und Kontrollrechte zu. Darüber hinaus berät er den Vorstand bei strategischen Entscheidungen.



(6) Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstandsvorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Vorstands und kann sie aus wichtigem Grund abberufen. Erneute Bestellungen sind zulässig.

(7) Der Aufsichtsrat schließt die Dienstverträge mit den hauptberuflichen Vorstandsmitgliedern. Auch im Übrigen vertritt der Aufsichtsrat den Verein gegenüber dem Vorstand. Der Verein wird bei Abschluss, Änderung und Beendigung von Dienstverträgen mit den Mitgliedern des Vorstands durch zwei Mitglieder des Aufsichtsrats vertreten.

(8) Der Aufsichtsrat ist insbesondere zuständig für:

- a) Überwachung der Geschäftsführung und der Wahrnehmung der Vereinsaufgaben durch den Vorstand, einschließlich der uneingeschränkten Prüfungs- und Kontrollrechte
- b) Beratung des Vorstands bei der Festlegung der strategischen Ausrichtung des Vereins
- c) Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie die Ernennung eines Vorstandsvorsitzenden
- d) Beschlussfassung über die Gewährung einer Vergütung (einschließlich der steuerlichen Ehrenamtspauschale) an die Mitglieder des Vorstands
- e) Zustimmung zur Geschäftsordnung des Vorstands
- f) Vertretung des Vereins gegenüber dem Vorstand
- g) Feststellung des durch den Vorstand aufzustellenden Jahresabschlusses
- h) Zustimmung zum Haushaltsplan
- i) Beschlussfassung über die Höhe und Struktur der Mitgliedsbeiträge und Gebühren
- j) Zustimmung zur Verwendung des Jahresergebnisses
- k) Zustimmung zur Durchführung und Ausgestaltung von Ausgliederungen von Vereinsbereichen und zur Beteiligung an Gesellschaften, soweit die Mitgliederversammlung den Grundsatz beschlossen hat
- l) Zustimmung zur Einrichtung, Änderung und Auflösung von Fachbereichen sowie zu deren struktureller Ausrichtung
- m) Zustimmung zur Bestellung und Abberufung der hauptamtlichen Abteilungs- und Fachbereichsleitungen
- n) Wahrnehmung repräsentativer Außenvertretung bei besonderen Anlässen.

(9) Folgende Geschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates:

- a) Erwerb sowie die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
- b) Aufnahme von Krediten jeder Art in einer Höhe ab 50.000 Euro im Einzelfall



- c) Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften jeder Art, wenn diese eine Laufzeit von mehr als 5 Jahren überschreiten (mit Ausnahme von unbefristeten Arbeitsverträgen), oder einen einmaligen oder jährlichen Gegenwert von mehr als 50.000 Euro haben.

(10) Sitzungen des Aufsichtsrats finden mindestens 6-mal jährlich, bei Bedarf oder aus wichtigem Anlass statt. Der Aufsichtsratsvorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende lädt mindestens 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung in Textform ein. Die Sitzung leitet der Aufsichtsratsvorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende.

(11) Sitzungen des Aufsichtsrats können auch virtuell oder in hybrider Form (Kombination aus Präsenz- und elektronischer Teilnahme) erfolgen. Beschlüsse können zudem im Umlaufverfahren in Textform gefasst werden, sofern kein Mitglied widerspricht.

(12) Der Aufsichtsrat entscheidet – soweit nicht diese Satzung oder das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit verlangt – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden. Nimmt der Aufsichtsratsvorsitzende nicht an der Abstimmung teil oder enthält er sich, gilt bei Stimmgleichheit ein Antrag als abgelehnt (negative Mehrheit).

(13) Der Aufsichtsrat kann sich zur Regelung seiner internen Abläufe und Aufgaben eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 15 Vorstand**

(1) Der Vorstand leitet den Verein und führt die Geschäfte. Dem Vorstand als Vertretungsorgan des Vereins gemäß § 26 BGB gehören der Vorsitzende und maximal drei weitere Vorstandsmitglieder an. Alle Vorstandsmitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Die Bestellung des Vorsitzenden und der weiteren Vorstandsmitglieder erfolgt durch den Aufsichtsrat für einen Zeitraum von mindestens 3 und maximal 5 Jahren. Folgeberufungen sind möglich. Die Amtszeiten der amtierenden Vorstandsmitglieder können unterschiedlich sein.

(3) Ein Mitglied des Vorstands kann gleichzeitig eine operative Leitungsfunktion im Verein, wie insbesondere die Tätigkeit als Abteilungsleiter oder Fachbereichsleiter, ausüben. Diese Ämterkumulation bedarf der vorherigen Genehmigung des Aufsichtsrats. Das betroffene Vorstandsmitglied ist jedoch bei allen Beratungen und Abstimmungen des Vorstands, die ausschließlich die Belange der von ihm geleiteten Abteilung oder des Fachbereichs betreffen, wegen Interessenkollision von der Teilnahme und Stimmabgabe ausgeschlossen.

(4) Die Mitglieder des Vorstands können haupt- oder nebenberuflich Mitarbeitende oder ehrenamtlich Tätige sein. Ehrenamtliche Vorstandsmitglieder können eine Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) erhalten. Darüber und über deren Höhe entscheidet der Aufsichtsrat.

(5) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Führung der Vereinsgeschäfte. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen



Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat in eigener Verantwortung den Verein so zu leiten, wie es dessen Wohl und die Förderung seiner Mitglieder und des Vereinszwecks erfordern. Hierbei ist die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns anzuwenden.

(6) Der Vorstand hat den Aufsichtsrat in allen wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten und wird durch diesen kontrolliert.

(7) Die Vertretung des Vereins erfolgt gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Mitglied des Vorstands einzeln (§ 26 Abs. 2 BGB). Im Innenverhältnis werden die Geschäftsführungsbefugnis und das Weisungsrecht für einzelne Vorstandsmitglieder, insbesondere zur Erledigung von Geschäften der laufenden Verwaltung, durch die Geschäftsordnung des Vorstands festgelegt, welche der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf. Die äußere Vertretungsmacht gemäß Satz 1 bleibt hiervon unberührt.

(8) Der Aufsichtsrat schließt mit jedem Vorstandsmitglied eine Dienstvereinbarung, in der die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche sowie die Höhe der Bezüge bzw. der Aufwandsentschädigungen festgelegt sind.

(9) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf. Die Geschäftsordnung regelt insbesondere die interne Arbeitsweise des Vorstands sowie die Voraussetzungen, Formen und Abläufe erweiterter Vorstandssitzungen, an denen weitere Personen mit Rede-, jedoch ohne Stimmrecht teilnehmen können.

(10) Beschlüsse des Vorstands können auch in Textform (z.B. per Umlaufbeschluss), im Wege elektronischer Kommunikation (z.B. Video- oder Telefonkonferenz) oder in hybrider Form (Kombination aus Präsenz- und elektronischer Teilnahme) gefasst werden.

(11) Der Vorstand entscheidet – soweit nicht diese Satzung oder das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit verlangt – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. Nimmt der Vorstandsvorsitzende nicht an der Abstimmung teil oder enthält er sich, gilt bei Stimmgleichheit ein Antrag als abgelehnt (negative Mehrheit).

(12) Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.

(13) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und der Arbeit der Geschäftsstelle ist der Vorstand insbesondere berechtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich Beschäftigte einzustellen.

(14) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse und Beauftragte einsetzen sowie haupt- und nebenberuflich Beschäftigte einstellen und diesen Personen rechtsgeschäftliche Vollmachten übertragen.

(15) Mitglieder des Vorstands können an Sitzungen der anderen Organe, Ausschüsse, Abteilungen und Fachbereiche beratend teilnehmen und von diesen Auskünfte verlangen.



(16) Sind alle Vorstandsmitglieder dauerhaft oder vorübergehend verhindert, die Geschäfte zu führen, so ist der Aufsichtsrat berechtigt, die Aufgaben des Vorstands wahrzunehmen. Der Aufsichtsrat kann ferner für die Dauer der Verhinderung einen oder mehrere Notgeschäftsführer bestellen.

## **§ 16 Mitgliederrat**

(1) Der Mitgliederrat besteht aus mindestens 3 und maximal 7 Vereinsmitgliedern. Er hat die Funktion einer neutralen, zwischen widersprechenden Meinungen vermittelnden Stelle und nimmt die ihm durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben wahr. Er ist in folgenden Fällen durch die Beteiligten hinzuzuziehen:

- a. Schlichtung von Streitfällen
- b. Versagung von Mitgliedschaften
- c. Ausschluss eines Mitgliedes (§§ 8,9)
- d. Verleihung der Ehrenmitgliedschaften (§ 6).

(2) Die Mitglieder des Mitgliederrats werden nach Bedarf zu den Sitzungen des Vorstandes beratend hinzugezogen.

(3) Mitglieder des Mitgliederrats dürfen keine weiteren gewählten oder bezahlten Ämter im Verein (Angestellte des Vereins, Vorstand, Abteilungsvorstände, Rechnungsprüfer) bekleiden.

(4) Der Mitgliederrat wird nach Vorschlag aus der Mitgliederversammlung durch diese für 3 Jahre gewählt. Die Wiederwahl eines Mitgliedes im Mitgliederrat nach Ablauf einer Wahlperiode ist zulässig.

(5) Der Mitgliederrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

(6) Der Mitgliederrat wird je nach Bedarf durch den Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche in Textform einberufen.

(7) Er ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen einzuberufen, sofern dies von mindestens 50 % seiner Mitglieder unter Angabe einer Begründung in Textform beim Vorsitzenden oder beim Vorstand beantragt wird.

(8) Für die Beschlüsse des Mitgliederrats ist die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist der Beschluss abgelehnt.

## **§ 17 Abteilungen**

(1) Zur Durchführung des sportlichen Vereinsbetriebs richtet der Verein Sportabteilungen ein. Diese organisieren die sportlichen Angebote, den Trainings- und Wettkampfbetrieb sowie die sportfachliche Arbeit im jeweiligen Bereich.

(2) Die Gründung, Umstrukturierung oder Auflösung von Abteilungen obliegt dem Vorstand. Entscheidungen, die die Struktur und die finanzielle Situation des Gesamtvereins berühren, bedürfen der vorherigen, ausdrücklichen Zustimmung des Aufsichtsrats.



(3) Jede Abteilung wählt für die Dauer von maximal 3 Jahren eine Abteilungsleitung. Diese besteht mindestens aus einem Abteilungsleiter und kann durch weitere Funktionen ergänzt werden. Die Wahl der Abteilungsleitung bedarf der Bestätigung durch den Vorstand.

(4) Die Abteilungsleitungen arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich im Sinne des § 22 Abs. 1. Sie vertreten die Interessen ihrer Abteilung innerhalb des Vereins und führen deren laufende sportliche Angelegenheiten im Rahmen der Satzung, der Ordnungen des Vereins sowie der Beschlüsse der Vereinsorgane.

(5) Näheres zur Organisation, Aufgabenverteilung, Wahlverfahren und Arbeitsweise der Sportabteilungen regelt die Abteilungsordnung, die vom Vorstand beschlossen wird.

### **§ 18 Fachbereiche**

(1) Neben den Sportabteilungen kann der Verein Fachbereiche einrichten. Fachbereiche sind organisatorische Einheiten des Vereins, deren Aufgaben eine kontinuierliche professionelle Leitung, besondere fachliche Anforderungen oder eine strukturierte Organisation erfordern.

(2) Die Einrichtung, Änderung und Auflösung von Fachbereichen erfolgen durch Beschluss des Vorstands, der der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.

(3) Jeder Fachbereich wird durch eine Fachbereichsleitung geführt, die vom Vorstand bestellt und abberufen wird. Die Bestellung und Abberufung der Fachbereichsleitungen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

(4) Die Fachbereichsleitungen führen die laufenden Angelegenheiten ihres Fachbereichs eigenverantwortlich im Rahmen dieser Satzung, der Beschlüsse des Vorstands und Aufsichtsrats sowie der für den Fachbereich geltenden Ordnungen. Sie sind dem Vorstand gegenüber berichtspflichtig.

(5) Der Vorstand kann für einzelne Fachbereiche Fachbereichsordnungen erlassen, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. Diese können insbesondere Aufgaben, Zuständigkeiten, Berichtspflichten, organisatorische Abläufe und die Zusammenarbeit mit anderen Bereichen des Vereins regeln.

(6) Grundsätzliche Änderungen in der Struktur, Ausrichtung oder Aufgabenstellung eines Fachbereichs bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

(7) Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich in Textform über die wesentlichen Entwicklungen der Fachbereiche. Der Aufsichtsrat ist jederzeit berechtigt, zusätzliche Berichte zu verlangen.



## E. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

### § 19 Unabhängigkeit

- (1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen verpflichten.
- (3) Auf Mitgliedschaft oder Stellung im Verein darf bei politischer Betätigung kein Bezug genommen werden.

### § 20 Rechnungsprüfer

- (1) Von der ordentlichen Mitgliederversammlung werden 2 Rechnungsprüfer auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, die nicht gleichzeitig Angestellte des Vereins sein dürfen. Sie haben das Recht und die Pflicht die Kassenbestände, die Bankkonten und die Belegführung des Vereins stichprobenartig zu prüfen. Die Prüfung dient der Feststellung der Haushaltsplaneinhaltung und der formellen Ordnungsmäßigkeit der Belege.
- (2) Sofern der Jahresabschluss durch einen externen Wirtschaftsprüfer testiert wird, entfällt eine weitergehende Prüfung der Buchführung. Wird kein externer Wirtschaftsprüfer beauftragt, prüfen die Rechnungsprüfer zusätzlich die grundsätzliche Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die finanzielle Gebarung des Vereins im gebotenen Umfang.
- (3) Die Rechnungsprüfer erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht und geben eine begründete Empfehlung zur Entlastung des Vorstands ab.

### § 21 Vereinsordnungen

- (1) Zur Regelung der inneren Organisation und der Durchführung dieser Satzung können Vereinsordnungen erlassen werden. Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Ihre Änderung bedarf keiner Satzungsänderung, sofern nicht wesentliche Mitgliedsrechte berührt werden.
- (2) Der Vorstand erlässt die für den internen Geschäfts- und Verwaltungsablauf erforderlichen Ordnungen. Hierzu gehören insbesondere die Abteilungsordnungen sowie Ordnungen, die organisatorische, verwaltungstechnische oder betriebsinterne Abläufe regeln.
- (3) Ordnungen, die Auswirkungen auf die Struktur, Aufgaben oder Organisation der Fachbereiche haben oder die von wesentlicher Bedeutung für die Führung und Kontrolle des Vereins sind, bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Dies gilt insbesondere für Fachbereichsordnungen sowie die Geschäftsordnung des Vorstands.



(4) Zur Regelung seiner inneren Ordnung und Abläufe kann der Aufsichtsrat sich eine Geschäftsordnung geben.

(5) Die Beitragsordnung wird ausschließlich vom Aufsichtsrat beschlossen. Sie regelt Art, Umfang, Fälligkeit und Struktur der Mitgliedsbeiträge.

(6) Alle Ordnungen sind den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu machen.

## **§ 22 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

(1) Die Wahrnehmung von Vereinsämtern und Aufgaben im Ehrenamt erfolgt grundsätzlich unentgeltlich. Eine Tätigkeit gilt als unentgeltlich, wenn sie unbezahlt erfolgt oder hierfür lediglich eine Erstattung des tatsächlichen Aufwands (Auslagenersatz) oder eine steuerfreie Pauschale gewährt wird. Hierzu zählen insbesondere der Übungsleiterfreibetrag (§ 3 Nr. 26 EStG) und die Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG).

(2) Abweichend von Absatz 1 kann der Verein Mitarbeitende beschäftigen. Als Mitarbeitende gelten Personen, die auf Grundlage eines Dienst-, Arbeits- oder vergleichbaren Vertrages gegen Vergütung für den Verein tätig sind (entgeltliche Tätigkeit). Dies umfasst insbesondere sozialversicherungspflichtig Angestellte sowie geringfügig Beschäftigte (Mini- und Midijobs).

(3) Die Festsetzung der Aufwandsentschädigungen gemäß Absatz (1) obliegt dem Vorstand. Hiervon ausgenommen sind die Aufwandsentschädigungen und Vergütungen für Mitglieder des Vorstands, über die ausschließlich der Aufsichtsrat entscheidet (§ 14) und Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Aufsichtsrats, für die die Mitgliederversammlung zuständig ist. Über die Einstellung und die Höhe der Vergütung von entgeltlich tätigen Personen gemäß Absatz (2) entscheidet der Vorstand im Rahmen Zustimmungsvorbehalte des § 15.

(4) Alle Vergütungen und Aufwandsentschädigungen sind im Haushaltsplan auszuweisen und unterliegen der strategischen Kontrolle durch den Aufsichtsrat und der laufenden Kontrolle durch den Vorstand in seiner Eigenschaft als Geschäftsführungsorgan.

## **§ 23 Haftung**

(1) Die Haftung der unentgeltlich tätigen Mitglieder des Vorstands, anderer Vereinsorgane sowie aller weiteren unentgeltlich tätigen Personen (gemäß § 21 Abs. 1) gegenüber dem Verein und den Mitgliedern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für entgeltlich tätige Beschäftigte und entgeltlich tätige Vorstandsmitglieder (gemäß § 21 Abs. 2) gilt die gesetzliche Haftung.

(2) Der Verein haftet gegenüber Mitgliedern nicht für Schäden oder Verluste bei der Ausübung des Sports, der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen, soweit diese nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Vereins oder seiner Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind. Dies gilt insbesondere für Körperschäden, soweit gesetzlich zulässig.



(3) Mitglieder sind über die vom Landessportbund Niedersachsen e. V. bzw. ggf. von Fachverbänden abgeschlossenen Versicherungen sowie den Schülerunfall-Schadensausgleich versichert. Die Mitglieder haben sich über den Versicherungsschutz zu informieren.

## **§ 24 Bekanntmachungen**

(1) Bekanntmachungen des Vereins erfolgen, soweit in dieser Satzung keine abweichende Sonderregelung getroffen ist, durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins im Internet.

(2) Ungeachtet von Absatz (1) kann die Übermittlung von individuellen Mitteilungen, Informationen und sonstigen Erklärungen an die Mitglieder auch per E-Mail erfolgen. Die Angabe einer gültigen E-Mail-Adresse gilt als Zustimmung zur elektronischen Kommunikation durch den Verein. Das Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner E-Mail-Adresse dem Verein unverzüglich in Textform mitzuteilen.

## **§ 25 Datenschutz**

(1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder, Mitarbeiter, Ehrenamtlichen und sonst für den Verein Tätigen nur, soweit dies zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben erforderlich ist.

(2) Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten beachtet der Verein die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG-neu).

(3) Die Verarbeitung erfolgt zweckgebunden, transparent und nur so lange, wie es für den jeweiligen Zweck erforderlich ist.

(4) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten insbesondere zu folgenden Zwecken:

- a) Mitgliederverwaltung (Name, Adresse, Geburtsdatum, Mitgliedsstatus, Kontaktdaten)
- b) Beitragsverwaltung (Bankverbindung, Zahlungsdaten)
- c) Kommunikation und Informationsversand (E-Mail, Telefon, Post)
- d) Veranstaltungsteilnahme (Anmeldung, Anwesenheitslisten)
- e) Öffentlichkeitsarbeit (Fotos, Berichte, sofern Einwilligung vorliegt)
- f) Verwaltung von Ehrenamtlich Tätigen und Mitarbeitenden
- g) Sonstige satzungsgemäße Aufgaben.

(5) Jedes Mitglied hat die folgenden Rechte:

- a) Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO)
- b) Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO)
- c) Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)



- d) Löschung personenbezogener Daten, soweit gesetzlich zulässig (Art. 17 DSGVO)
- e) Datenübertragbarkeit, soweit technisch möglich (Art. 20 DSGVO)
- f) Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 21 DSGVO)
- g) Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO).

(6) Die Organe des Vereins, alle Mitarbeiter und Ehrenamtlichen dürfen personenbezogene Daten nur im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben verarbeiten. Eine unbefugte Weitergabe an Dritte oder Nutzung für andere Zwecke ist untersagt. Diese Pflicht zur Vertraulichkeit gilt auch nach Ausscheiden aus dem Verein.

(7) Der Vorstand bestellt einen Datenschutzbeauftragten, soweit gesetzlich erforderlich oder sinnvoll. Der Datenschutzbeauftragte ist unabhängig, berichtet direkt an den Vorstand und überwacht die Einhaltung der Datenschutzregelungen. Aufgaben richten sich nach Art. 38 DSGVO und einschlägigen Bestimmungen des BDSG-neu.

(8) Der Vorstand erlässt eine gesonderte Datenschutzordnung, die die konkrete Datenverarbeitung, Aufbewahrungsfristen und technische/organisatorische Schutzmaßnahmen regelt. Änderungen der Datenschutzordnung bedürfen keiner Satzungsänderung, sofern die Rechte der Mitglieder nicht eingeschränkt werden.

## **§ 26 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall**

(1) Die Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung mit der in § 13 Abs. 12 lit. g) festgelegten Mehrheit beschlossen.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Osnabrück, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.